

denklich und, wo nicht schon erhebliche Beweismittel vorlagen, als unzulässig erscheinen lassen. Mit der Aufhebung der erstern, mit der Beschränkung des letztern wurde die Beweisaufnahme schwieriger und weitläufiger. Es handelte sich zur Entscheidung der Frage über Freisprechung oder Bestrafung nun nicht mehr um das Resultat einer unmittelbar vor dem Gericht vorgehenden Handlung, sondern um Erforschung der Wahrheit durch mit dem Verbrechen selbst in Verbindung stehende Umstände, Auffuchung und Vernehmung von Zeugen, Erforschung und Constatirung von Thatsachen. War in den meisten Fällen das eigene Bekenntniß des Verdächtigen die einzige, in vielen die sicherste Erkenntnisquelle der Wahrheit, so muß die Strafrechtspflege hierauf ein besonderes Gewicht legen und durch wiederholte Vernehmung, durch Confrontation mit den Zeugen, durch Vorhaltung aller nach und nach mühsam erlangten Verdachtsgründe ein Geständniß zu erlangen wünschen. Von besonderem Einfluß war hierauf zugleich die Einwirkung der christlichen Religion auch auf das Strafrecht, welche nicht bloß strafen, sondern auch bessern will, und das Bekenntniß der Schuld als die Bedingung und den Anfang der Besserung aufstellt.

War hiernach die Thatfrage nicht aus einer vor Gericht vorgehenden Handlung, sondern aus einer großen Menge einzeln erlangter und vorgeführter Beweismittel und Umstände, nicht durch Anschauung mit den Sinnen, sondern durch Vernunftschlüsse zu entscheiden, so konnten auch Männer, beliebig aus dem Volk entnommen, zu dem Richteramt, selbst zu der Entscheidung der Thatfrage, nicht mehr für genügend gehalten werden, und es wurde daher den Schöppengerichten die Einholung eines Gutachtens oder Urtheils, selbst über die Thatfrage, von gelehrten Schöffengerichten anfänglich nachgelassen, später zur Pflicht gemacht. Bei der größern Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Beweisaufnahme wurde schon, damit die einzelnen hierbei erlangten Resultate nicht für den Zweck der fernern Untersuchung und für die schließliche Entscheidung der Thatfrage verloren gingen, die Niederschrift derselben rathsam und nothwendig. Sie wurde zugleich durch das Recht und die Pflicht, bei gelehrten Schöffenstühlen Rath zu erholen, sowie durch die mit den Fortschritten der Cultur und der Humanität erlangte Ansicht, daß bei der Trüglichkeit aller Erkenntnisquellen eine weitere Prüfung, eine zweite Entscheidung nicht versagt werden könne, geboten.

Mit der durch die Verwickelung der bürgerlichen Verhältnisse eingetretenen Zunahme der Rechtsfachen waren anstatt der herumreisenden Richter ständige Gerichte eingerichtet worden. Die Ansicht, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, Verbrechen Amtswegen zu verfolgen, ließ die Verpflichtung der Gemeinde und einzelner Gemeindeglieder, Verbrecher anzuklagen, immer mehr verschwinden. Zeugen konnten nicht bloß aus den Gemeinden genommen werden, und so hatte sich die Bedeutung der Gemeindeversammlungen als Gerichtsversammlungen verloren. Mit dieser Bedeutung, mit der weitläufigeren schriftlichen Beweisaufnahme mußte sogar das Interesse des Volks und die Theilnahme daran sich verlieren. Die Schwierigkeit der Untersuchung endlich, und damit nicht die erlangten Verdachtsgründe vor der Zeit bekannt und beseitigt würden, machte es unerlässlich, daß alle nicht unmittelbar zur Rechtspflege nothwendige Personen von der Untersuchung fern gehalten wurden, und so verschwand das öffentliche Verfahren bis auf die nun abgeschaffte Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts von selbst.

Hiernach ist es die fortschreitende Cultur und Civilisation,

die geläuterte Kenntniß von dem Zweck des Staats, seinen Rechten und Verpflichtungen, von dem Begriff des Rechts, ja selbst das richtige Verständniß des Sittengesetzes, nicht despotische Tendenz der Machthaber, welche jene Institutionen verschwinden ließ und den Inquisitionsproceß in seiner jetzigen Gestalt hervorrief und nothwendig hervorrufen mußte. Waren es in Deutschland doch gerade die freien Reichsstädte, welche zuerst den Inquisitionsproceß als Privilegium suchten.

So wenig man aber die alten Verhältnisse zurückrufen kann und sie mit allen ihren Irrthümern und Grausamkeiten wird zurückrufen wollen, so wenig kann aus dem frühern Bestehen der Schöppengerichte, Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß, ein Grund entnommen werden, diese Institutionen jetzt wieder einführen zu wollen.

B. Das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschwornengerichten soll am geeignetsten sein, Vertrauen zur Rechtspflege zu erwecken.

Gewiß wird jede Regierung wohlthun, bei der Wahl zwischen mehreren Institutionen, welche beide den Zweck gleich vollständig erfüllen, vorzugsweise diejenige zu wählen, welche auch das Vertrauen des Volks genießt. In keinem Fall wird sie sich jedoch zu ihrer Wahl bloß des Vertrauens wegen bestimmen lassen dürfen, es wird hierdurch der Hauptzweck vereitelt oder gefährdet. Hauptzweck der Rechtspflege ist: Recht zu gewähren. Wird dieser, wie vorstehend gezeigt worden, mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornengerichten nicht mit der Sicherheit erlangt, wie durch das zeitherige Verfahren, so würde die Regierung ihre erste Pflicht, die der Gerechtigkeit, verletzen, wollte sie diesen einem andern Zweck opfern, dem als einem politischen Moment bloß ein secundärer Einfluß eingeräumt werden darf.

Soll ferner die Regierung darauf Rücksicht nehmen, ob eine Institution das Vertrauen des Volks genieße, so muß dieses Vertrauen auch ein richtig begründetes sein. Außerdem ist jenes Vertrauen ein leerer Wahn, was sie dem Volke bietet, bloß ein Blendwerk. Es wird zugegeben werden müssen, und die Erfahrung lehrt es täglich, daß viele Menschen schon darin wenigstens eine Beruhigung für ihre Besorgniß und Zweifel suchen, wenn ihnen nur Gelegenheit gegeben wird, demjenigen, der über ihre Wünsche, Anliegen und Schicksal zu entscheiden hat, mündlich und persönlich ihre Anträge und Gründe vorzustellen. Es kann ferner zugegeben werden, daß bei dem Drange des Menschen, nicht bloß der Ueberzeugung eines Andern zu folgen, sich vielmehr selbst eine eigene und unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen, schon Viele eine Beruhigung darin finden, daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, mit ihren eigenen Sinnen zu sehen und zu hören, was Andern zur Begründung ihrer Ueberzeugung dient, selbst wenn ihnen der Zusammenhang unerklärlich bleibt. Es ist daher wenigstens nicht unbegreiflich, wie in den Ländern, wo jenes Verfahren besteht, dem Angeschuldigten schon der Umstand, daß er dem erkennenden Gericht persönlich vorgeführt werden muß, ihm mündlich und persönlich seine Vertheidigung vortragen kann, wäre es auch nur bis zur Entscheidung, Beruhigung und Hoffnung gewährt; wie ferner schon die Möglichkeit, den Assisenverhandlungen beizuwohnen, mit eigenen Sinnen wahrzunehmen, was der Angeschuldigte und die Zeugen aussagen, auch bei den nicht unmittelbar Beteiligten aus dem Volk ein